



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 18. November 2021

Nr. 71 / 2021

TOP III / 8 Antrag auf Erlass einer auf den Bereich der Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg beschränkten Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt eine auf den Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg beschränkten Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr.

Sachverhalt/Begründung:

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, das Thema „Erlass einer auf den Bereich der historischen Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg beschränkten Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nachdem in den vergangenen Jahren jeweils eine entsprechende Empfehlung seitens der Stadt ausgesprochen wurde, die nur bedingt befolgt wurde, hat die Stadtverwaltung hat den Antrag zum Anlass genommen, die Situation und rechtlichen Vorgaben erneut zu prüfen.

In der Silvesternacht halten sich regelmäßig zahlreiche Personen in der Innenstadt (insbesondere auf dem Marktplatz) auf, um den Jahreswechsel zu feiern. Hierbei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt.

Dabei kommt es leider immer wieder zu gefährlichen Situationen; sei es, dass die Feuerwerkskörper unsachgemäß verwendet werden oder dass Gebäude und Personen gezielt oder versehentlich beschossen werden. Immer wieder fliegen Silvesterraketen auf unsere zahlreichen historischen Gebäude. Glück war bisher, dass die Raketen von selbst erloschen waren.

§ 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz BW bestimmt, dass

das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Deshalb ist in unmittelbarer Nähe von St Cyriak sowie der ehemaligen Stadtkirche (Landesbergbaumuseum) nach der Landesverordnung das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten.

Der historische, mittelalterliche Ortskern von Sulzburg ist geprägt von einer sehr engen, teilweise verschachtelten, geschlossenen Bebauung, wo zahlreiche Menschen leben. Eine Vielzahl von Baudenkmalern sind besonders brandempfindlich. Die Schäden wären im Brandfall immens und wahrscheinlich unwiederbringlich. Nach der Verordnung ist in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ebenfalls verboten.

Festzulegen ist daher durch die Kommune der Bereich der „unmittelbaren Nähe“ um diese Gebäude.

Als Abgrenzung und Orientierung für das nach Landesrecht auszusprechende Verbot bietet sich die im Plan (Anlage) verzeichnete historische Gesamtanlage im Stadtkern von Sulzburg an. Für diesen Bereich sollte nach Ansicht der Verwaltung eine beschränkte Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken) der Kategorie II an Silvester/Neujahr erlassen werden.

Es würde sich also um kein generelles Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern handeln, sondern lediglich um ein, auf den schützenswerten, historischen Ortskern von Sulzburg beschränktes Verbot. Die Allgemeinverfügung würde den Bereich, in dem nach § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz BW das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten ist, näher bezeichnen.

Darüber hinaus würde das Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nicht gelten.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 10. November 2021

Dirk Blens
Bürgermeister